Wien Donnerstag den 21. December 1871. IV. Jahrgang. Nr. 51.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1)
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

☞ Mit **1. Jänner 1872** beginnt ein neues Abonnement auf die „Zeitschrift für Verwaltung".

Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung nur

an das Comptoir der Wiener Zeitung Grünangergasse Nr. 1 zu senden.

Inhalt.

Zur Theorie von den Beweismitteln im Administrativ-Processe.

Von Dr. **Ernst Baron Exterde.**

(Schluß.)

Nunmehr gelangen wir zum Beweise durch Kunstverständige.

Wenn ein Streitpunkt unter den Parteien nur dadurch aufgehellt werden kann, daß eine Entscheidung nach Gesetzen und Regeln, welche den gewöhnlichen und berufsmäßigen Kenntnissen des Verwaltungsorgans abgeht, erfließen muß, so werden Sachverständige, Experten, Kunstverständige*), denen solche Kenntnisse familiär sind, zu Hülfe gerufen. Sie werden befragt und auf ihre gutächtliche Aeußerung kann sich die decernirende Behörde stützen, ohne allerdings strenge daran gebunden zu sein, denn so maßgebend und entscheidend wie im Civilprocesse sind die Sachverständigen im Administrativprocesse nicht.

Was die Glaubwürdigkeit der Kunstverständigen anbelangt, so ist es bei ihnen wie bei Zeugen. Nur kann der Einwand des Mangels gehöriger Sachkenntniß mit Erfolg nicht leicht erhoben werden, denn entweder compromittiren die Parteien auf Sachverständige, oder sie überlassen die Ernennung den Behörden und durch Beides schneiden sie sich selbst jede Einrede ab, oder endlich es begutachten öffentlich angestellte oder ermächtigte Sachverständige, und da hat eben der Staat selbige für qualificirt erklärt, wogegen der Einzelne nicht mehr raisonniren kann. Oeffentlich angestellte Sachverständige sind z. B. der Bezirksingenieur, der Bezirksarzt, der Bezirksthierarzt, der Landesforstreferent, dann gibt es beeidete Schätzmänner.

Ein Sachverständiger reicht regelmäßig aus, wenn eben ein öffentlich angestellter berufen ist. Ein solcher wird nicht jedesmal auf seinen abgelegten Amtseid verwiesen. Sonst werden meist zwei Sachverständige*) gerufen und diesen nimmt der Commissionsleiter das Handgelöbniß ab, daß sie gerecht und unparteiisch ihre Aeußerung abgeben. Weichen die Gutachten der Sachverständigen von einander ab, so pflegt der Commissionsleiter, wenn die Abweichung muthmaßlich auf einer unrichtigen Auffassung der Thatsachen, oder die aus den Thatsachen gezogene Folgerung anscheinend auf einem Irrthum beruht, den Sachverständigen seine Zweifel an der Richtigkeit ihres Gutachtens vorzuhalten und sie zu einer abermaligen Erwägung desselben zu veranlassen. Kann die Verschiedenheit auf diesem Wege nicht behoben werden, so steht der Administrativbehörde die Wahl frei, dem einen Sachverständigen, weil sie bei ihm eine höhere persönliche Glaubwürdigkeit voraussetzt oder sein Gutachten für logisch richtiger begründet hält, den Vorzug zu geben oder einen dritten Sachverständigen (Schiedsmann) beizuziehen.

Der Beweis durch Kunstverständige spielt im Administrativprocesse eine große Rolle. Manchmal schreibt das Gesetz diesen Beweis ausdrücklich vor, z. B. eine Gemeinde klagt gegen einen Privaten wegen Devastation eines an einem steilen über das Dorf ragenden Berge befindlichen Hochwaldes und verlangt Bannlegung. Der Geklagte wendet ein, daß sein Hochwald keine besondere Behandlungsweise erfordere, Lawinen, Felsstürze, Steinschläge u. s. w. seien nicht zu besorgen. Er beantragt Abweisung der Ortsgemeinde mit ihrem Anspruche auf Bannlegung. In diesem Falle muß sich die Entscheidung der Verwaltungsbehörde auf das Gutachten der Sachverständigen stützen (§ 20 des Forstgesetzes vom 3. December 1852). Ebenmäßig sind bei Verhandlungen über beanspruchte Schwemm- und Triftschäden (§ 42 des Forstgesetzes), nicht minder über Wildschäden (§ 15 des Jagdpatentes vom 28. Februar, Hofdecret vom 3. August 1788 u. s. w.) Sachverständige das Beweismittel wenigstens rücksichtlich der Höhe der Vergütung. Zuweilen berufen sich die Parteien auf Sachverständige, zuweilen citirt die Administrativbehörde dieselben aus eigenem Antriebe.

Schätzungseid (jusjurandum in litem), Erfüllungseid, Ableinungseid (juramentum suppletorium et purgatorium) sind dem Administrativprocesse unbekannt.

*) Kunstverständige werden jene genannt, welche durch Wissenschaft, Gewerbe oder Kunst sich hinlängliche Fähigkeit erworben haben, die Beschaffenheit einer Sache zu beurtheilen. Damianitsch, Gerichtliches Verfahren.

*) Absolut nothig sind zwar zwei Sachverständige nicht (— duo insignes mechanici aut architecti sint praesentes, vel etiam unus, si civitas unum solum habeat — Nov. 7 c. 3), allein in Anbetracht der gegen Sachverständige gemeiniglich geübten scharfen Kritik räthlich.

Dahingegen ist das Geständniß wohl ein Beweismittel im Administrativprocesse. Pairhuber (Anleitung zur Handhabung der Gemeinde-Ordnung) rechnet es unter den Beweismitteln beim contentiösen Verfahren in Gemeindeangelegenheit zu allererst.

Wenn eine Partei oder deren gesetzlicher oder vertragsmäßiger Vertreter*), irgend ein Factum vor der Behörde, sei es mündlich bei der Verhandlung, sei es in der (schriftlichen) Eingabe eingeräumt, so wird dieses Factum unter diesen Parteien in diesem Streite für wahr gehalten, wenn es nicht etwa, — und das ist wesentlich abweichend vom Civilprocesse — der ganzen Sachlage und der Natur der Dinge widerstreitet. Letztere Singularität greift selbst bei administrativen Streitigkeiten um das meum et tuum Platz, den bei allen Privatrechtsgegenständen, welche der Staat den Administrativbehörden zur Aburtheilung übertragen hat, schimmert ein gewisses öffentliches Interesse durch — und dieses will Wahrheit. Bei Legitimationsprocessen (Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung, Jahrgang 1870, Nr. 3, Seite 9) erblicken wir im Geständnisse ein hervorragendes Beweismittel, finden aber auch, daß die Administrativbehörde, wenn das Geständniß nicht mit dem, was ihr aus ihren Urkunden oder aus der Amtswissenschaft bekannt ist, concordirt, das Gestandene für keinen Beweis zu halten braucht.

Wenn im Civilprocesse ein Theil bei der Verhandlung entbleibt, so soll dem Erscheinenden in Betreff des Factums (so weit es den Gegenstand der Klage nicht überschreitet) auch ohne Beweis voller Glauben beigemessen und darüber erkannt werden, was Rechtens ist. Dieses Princip, so wie überhaupt die Lehre von der Contumaz und von Entscheidungen ohne Gegenrede ist im Administrativprocesse nicht zum Durchbruch gekommen. Von Alters her bestanden die Administrativbehörden darauf, daß die Parteien, mit denen zu verhandeln war, erschienen. Geldstrafen und in eventum zwangsweise Vorführung der Parteien ermöglichten dies. So geschieht es auch noch heute. Pars loqui debet**) (Vgl. § 9 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96).

In Frankreich ist man nicht so glücklich: Der französische Administrativproceß besitzt die decisions par défaut (Chauveau II., p. 248, 260), obwohl die französischen Publicisten sich selbst nicht dafür begeistern, sie sagen, entscheiden ohne den Geklagten zu vernehmen: c' est amoindrir les bienfaits de l'audience publique et de la défense orale.

Die Lehre von den „Vermuthungen" (praesumtiones, indicia)***) ist im Administrativprocesse nur von geringem Belange. Dies erscheint um so begreiflicher, wenn man sich nur immer wieder vergegenwärtigt, daß es im Administrativprocesse heißt: Plato amicus, sed magis amica veritas†).

Insoweit aber finden wir die Vermuthungen nicht selten in Administrativ-Urtheilen berührt, daß sie als Verstärkung der administrativ-behördlichen Ueberzeugung in den entscheidenden Motiven Platz nehmen. So liegt uns der Fall vor, wo ein Müller wegen gestörten Betriebes seiner Wassermühle durch Aenderung des Gerinnes (Erlaß der Ministerien des Innern und der Justiz vom 7. Juli 1860, R. G. B. Nr. 172, betreffend die Zuständigkeit der politischen Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten wegen gestörten Betriebes von Wasserwerken) die Besitzesklage anstrengte. Der Geklagte leugnet die Aenderung des Gerinnes, behauptet insbesondere, daß der Haimstock von jeher so situirt gewesen, wie zur Zeit der Klage. Da durch den Augenschein in Verbindung mit dem sachverständigen Bezirksingenieur die eigenmächtige Aenderung des Gerinnes nicht constatirt werden konnte, wurde der Kläger aus diesem Grunde und weil vermuthet (die Acten waren nicht auffindig) werden dürfe, daß bei der Anlage des fraglichen Wasserwerks (der Errichtung von Wasserwerken, meinte die Behörde, sei von Alters her bei uns allzeit eine behördliche Erhebung vorausgegangen) bewilligt worden, dem Haimstocke die Höhe, die er jetzt habe, zu geben, abgewiesen.

*) Nach dem Grundsatze: Der Vertreter und der Vertretene sind der Gegenpartei gegenüber identisch.

**) Der Satz: Qui tacet, ubi loqui potuit, consentire videtur ist für das Administrativ-Verfahren nicht geschrieben.

***) Damianitsch, Gerichtliches Verfahren in Streitsachen, Erörterung zu § 106 der a. G.-O.

†) Die Verehrer Plato's wollen verzeihen, ihren Meister als bloßen Repräsentanten der formellen Wahrheit paradiren zu sehen.

Uebrigens ist in der Lehre von den Vermuthungen festzuhalten, daß die praesumtiones juris et de jure eigentlich gesetzliche Ingeration sind und daß Rechtsfictionen verschieden von Vermuthungen sind (Damianitsch.)

Viel wichtiger ist die Notorietät. Notorium est factum ita publicum et nulla tergiversatione celari possit. Notorisch ist eine Thatsache, welche öffentlich und zwar mit solcher Gewißheit bekannt ist, daß ein Wegläugnen derselben nur als eine Chicane betrachtet werden könnte. Auf die Notorietät, insbesondere die Amtsnotorietät, wobei der Behörde aus den Acten oder ämtlichen Verhandlungen ein in Abrede gestellter Thatumstand bekannt ist, berufen sich die Verwaltungsbehörden wiederholt. Die Notorietät beseitiget unnütze Einwendungen, verhindert auch, daß das Verfahren schleppend werde und französische Schriftsteller sagen mit Recht, daß das Administrativ-Verfahren durch die Zulassung der Notorietät erreicht habe, was e distinguiren solle: simplicité, brièveté.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage der Mauthfreiheit der Wirthschaftsfuhren.

A. B. ist Pächter der Domaine U. (in Mähren), zu welcher sieben Meierhöfe gehören. Bei jedem dieser Meierhöfe sind die erforderlichen Wirthschaftsgebäude, wie Stallungen und Scheuern 2c. vorhanden; für die ganze Domaine besteht aber ein Gesammtschüttboden in U., in welchen seit langer Zeit alle nicht gleich auf der Scheuer verkaufte Frucht aus den einzelnen Meierhöfen überführt wird. Bei jedem Hofe ist ein Wirthschaftsbereiter aufgestellt, die Gesammtleitung der Bewirthschaftung erfolgt jedoch vom Orte U. aus. Die Fuhren, welche von den einzelnen Meierhöfen nach U. fahren, müssen die Bezirksstraße benützen, und berühren hiebei die Mauthschranken dieser Straße nur einmal, und zwar im Orte U.

In der Eingabe vom 18. November 1869 hat der Domainenpächter A. B. bei der Bezirkshauptmannschaft darüber Beschwerde geführt, daß der Pächter der Bezirksstraßenmauth in U. von den Gefährten des Beschwerdeführers, welche das ausgedroschene Getreide von den einzelnen Meierhöfen auf den Schüttboden nach U. überführen, ungebührlich die Wegmauth begehre. A. B. stellte hiebei das Begehren, es möge dem Mauthpächter in U. die Abnahme der Mauth von allen Wirthschafts- und von jenen Fuhren des Beschwerdeführers untersagt werden, mit welchen von den gepachteten Meierhöfen Bodenproducte nach U überführt würden.

Der über diese Beschwerde einvernommene Straßenconcurrenzausschuß erhob gegen dieselbe die Einwendung, daß auf den einzelnen Meierhöfen auch Schüttböden bestehen und daß von diesen nur das zum Verkaufe bestimmte Getreide auf den Schüttboden nach U überführt werde.

Die Bezirkshauptmannschaft entschied unterm 24. December 1869, daß dem A. B. als Pächter der Grundstücke der Domaine U. bei dem Mauthschranken in U bezüglich aller Wirthschaftsfuhren, wozu auch die Fuhren zur Ueberführung des eigenen Baugutes und Getreides von den Grundstücken zum eigenen Bedarfe gehören, die Mauthfreiheit gebühre.

Dagegen brachte A. B. den Recurs an die Statthalterei ein, in welchem er geltend machte, die angefochtene Entscheidung sei unvollständig und undeutlich, da dieselbe die einzelnen gepachteten Meierhöfe nicht besonders betone, die Mauthfreiheit für die Zufuhr der Rübe in die Zuckerfabrik in U. nicht besonders erwähne und den unklaren Beisatz „zum eigenen Gebrauch" enthalte.

Die Statthalterei hat hierüber mit Erlaß vom 5. Juli 1870 unter Berufung auf die bestehenden Normalvorschriften und zwar: das Hofkammerdecret vom 17. Mai 1821, Z. 996 (p. G. S. Nr. 74), das Hofkanzleidecret vom 11. Juli 1822, Z. 18.771 (p. G. S. Nr. 123), das Hofkanzleidecret vom 10. Februar 1825, Z. 4085 (p. G. S. Nr. 24) und das Hofkammerdecret vom 13. August 1828, Z. 33.960 (p G. S. Nr. 94) erkannt, „daß dem A. B. im Grunde der Bestimmungen des § 4, lit. o des erstbezogenen Hofkammerdecretes die angesprochene Mauthfreiheit im Allgemeinen zwar nicht zugesprochen werden könne, weil in jedem der gepachteten Meierhöfe eigene Wirthschaftsgebäude

bestehen, für dieselben auch eigene Wirthschaftsbereiter bestellt seien, sonach die Wirthschaft nicht von U. (dem Mauthorte) aus, sondern von den betreffenden Meierhöfen aus betrieben werde. Doch seien in analoger Anwendung des Hofkammerdecretes vom 13. August 1828 jene Fuhren, mit welchen von den gepachteten Meierhöfen Bodenproducte auf den Schüttboden in U. gebracht werden, bei dem Wegmauthschranken in U. als mauthfrei zu behandeln, weil der Schüttboden zu den Wirthschaftsgebäuden dieser Meierhöfe gehöre und die Fuhren in ihrem Zuge dahin die Wegmauthfreiheit an einem anderen Schranken nicht genießen."

Bezüglich der Mauthfreiheit jener Fuhren, mit welchen A. B. die auf den gepachteten Grundstücken erzeugte Rübe in die Zuckerfabrik nach U. überführt, hat die Statthalterei der Bezirkshauptmannschaft die instanzenmäßige Entscheidung aufgetragen, weil diese Gattung von Fuhren erst im Statthalterei-Recurse zur Sprache gebracht worden war.

In der letzteren Richtung entschied die Bezirkshauptmannschaft unterm 15. Juli 1870, daß die Fuhren mit Rüben mauthfrei zu behandeln seien, insofern dieselben nicht schon früher an einem anderen Mauthschranken mauthfrei behandelt wurden.

Gegen die vorstehenden Entscheidungen der Statthalterei und der Bezirkshauptmannschaft hat der Straßenconcurrenzausschuß in U. die Berufung eingebracht, in welcher hervorgehoben wurde, daß A. B. das ausgedroschene Getreide von den gepachteten Meierhöfen nicht zum eigenen Bedarfe, sondern zum Behufe des Verkaufes auf den Schüttboden in U. überführe, und daß jene Personen, welche dem A. B. die Rübe von den Feldern zur Zuckerfabrik überführen, davon einen Verdienst haben und daher auch die Mauth zu berichtigen verpflichtet seien. Das Recursbegehren lautete dahin, A. B. möge verpflichtet werden, die Mauth a) von allen jenen Fuhren, mit welchen Getreide auf den Schüttboden oder von demselben zum Behufe des Verkaufes zu- oder weggeführt werde, so wie auch b) von allen gemietheten Fuhren zu entrichten, mit welchen die Rübe in die Zuckerfabrik in U. geführt wird.

Das Ministerium des Innern hat nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Finanzministerium mit dem Erlasse vom 22. Mai 1871, Zahl 4983 dem Recurse des Straßenconcurrenzausschusses gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 5. Juli 1870 Folge gegeben und nach Maßgabe der für die Aerarialmauthen bestehenden Mauthvorschriften erkannt, „daß jene Fuhren, mit welchen das auf den einzelnen Meierhöfen der Domaine U. ausgedroschene Getreide auf den Gesammtschüttboden in U. oder von demselben zum Behufe des Verkaufes zu- oder weggeführt wird, bei dem Mauthschranken in U. mauthpflichtig sind, weil in jedem dieser Meierhöfe eigene Wirthschaftsgebäude bestehen, von wo aus auch die Bewirthschaftung der dazu gehörigen Grundstücke betrieben wird, und weil nach § 4, lit. o, Z. 3 des Mauthnormales vom Jahre 1821 das eigene Baugut und die Fechsung vom Felde geführt werden muß, um der Mauthbefreiung theilhaftig zu werden. Diesem nach könne auch das in der Statthalterei-Entscheidung vom 5. Juli 1870 citirte Hofkammerdecret vom 13. August 1828, zufolge dessen die im Mauthnormale vom Jahre 1821, § 4, lit. o enthaltene Mauthbefreiung auf auswärtige Bewohner ausgedehnt wird, wenn sie im Zuge zu diesem Schranken die Mauthfreiheit nicht schon an einem anderen Mauthschranken genießen, auf den gegenwärtigen Fall keine Anwendung finden, nachdem dieses Hofdecret nur eine Ausdehnung der oberwähnten Bestimmung auch auf andere, als die Bewohner des Mauthortes enthält, im Uebrigen aber die Bestimmungen des Mauthnormales vom Jahre 1821 unberührt läßt."

Insoweit der Recurs des Straßenconcurrenzausschusses gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 15. Juli 1870 gerichtet war, hat das Ministerium des Innern der Statthalterei die instanzenmäßige Amtshandlung aufgetragen.

In letzterer Richtung erkannte die Statthalterei mit Erlaß vom 5. Juli 1871, „daß auf jene Rüben, welche auf den zur Domaine U. gehörigen Grundstücken erzeugt und von den einzelnen Meierhöfen zur Verarbeitung in die Zuckerfabrik in U. mit eigenen oder gedungenen Fuhren geführt werden, die im § 4, lit. o des Mauthnormales vom Jahre 1821 ausgesprochene Mauthfreiheit keine Anwendung finde, weil in jedem Meierhofe eigene Wirthschaftsgebäude bestehen und eigene Wirthschaftsbeamten bestellt sind, der Anbau der zu den einzelnen Meierhöfen gehörigen Felder somit von diesen Höfen aus betrieben wird. Nur was jene Fuhren betreffe, mit welchen die auf den Feldern des zum Mauthorte U. gehörigen Meierhofes L. erzeugten Rüben mit eigenen oder gemietheten Fuhren überführt werden, so komme denselben eine Mauthbefreiung dann zu, wenn die Rübe von den Feldern unmittelbar entweder mit eigenen oder gemietheten Fuhren in den Meierhof L. oder in die Zuckerfabrik, nicht aber, wenn sie vom Hofe L. in die Fabrik überführt werde."

Durch diese Entscheidung fand sich A. B. beschwert und machte im Ministerialrecurse geltend, daß die Rübe bei allen gepachteten Meierhöfen direct vom Felde in die Zuckerfabrik geführt werde, daß hiernach die im Mauthnormale vom Jahre 1821 im § 4, lit. o, geforderten Bedingungen der Mauthfreiheit zutreffen, und daß der Umstand, daß die gepachteten Grundstücke außerhalb des Territoriums der Gemeinde U. gelegen sind, der Mauthbefreiung nicht im Wege stehe.

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 9. October 1871, Z. 12.003 dem Recurse des A. B. Folge gegeben und unter Abänderung der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung erkannt, „daß die Fuhren mit Rüben, welche auf den zur Domaine U. gehörigen Grundstücken erzeugt werden, ohne Unterschied bezüglich der Lage der Grundstücke bei dem Mauthschranken in U. dann mauthfrei zu behandeln sind, wenn sie der Recurrent als Wirthschaftspächter mit eigenen oder im Mauthorte gemietheten Fuhren von den von ihm gepachteten Grundstücken weg unmittelbar in seine Zuckerfabrik zur Verarbeitung führt."

Fr. Km.

Zur Verhandlung und Entscheidung von Besitzstörungsstreitigkeiten, welche durch Beseitigung eines Brettes und Durchbrechung einer einfachen, kunstlosen Verdammung (die nicht als eine Wasseranlage betrachtet werden kann) geschehen, sind die Gerichte und nicht die Verwaltungsbehörden competent. (Vgl. Hofdecret vom 23. Juni 1820, J. G. S. Nr. 1669.)

Aus dem in der summarisch verhandelten Rechtssache der Firma E. L. R. & Söhne gegen Magdalena B. wegen Störung im Besitze des Wasserbezuges zur Bleiche vorgenommenen gerichtlichen Augenschein hat sich ergeben, daß die Bleiche der klägerischen Firma Nr. 178 in N. etwas tiefer als das Haus Nr. 6 der Geklagten liegt, daß das Wasser in die Bleiche durch hölzerne Röhren aus dem Dorfbache geleitet wurde, daß an der Stelle, wo das Wasser aus dem Bache bei der Wiese der Geklagten in das Rohr fließt, ein sehr einfaches Wehr aus eingeschlagenen Stöcken und Steinen errichtet ist und daß das zur Anschwellung des Wassers auf das Wehr aufgesetzte Brett weggerissen wurde.

Die Geklagte gestand den früheren factischen Besitz des Klägers und das Störungsfactum, stellte aber das Recht des Klägers, das Wasser auf diese Art zu leiten, in Abrede und wendete ein, daß diese Angelegenheit nicht vor die Gerichte, sondern vor die Administrativbehörden gehöre.

Das k. k Bezirksgericht in Grulich hat nun mit dem Endbescheide vom 29. Mai 1871, Z. 1348 nach dem Klagebegehren erkannt, das k. k. böhmische Oberlandesgericht hat jedoch über Recurs der Geklagten unterm 25. Juli 1871, Z. 25.460, nachdem es sich mit der k. k böhmischen Statthalterei ins Einvernehmen gesetzt und nachdem dieselbe ihre Ansicht dahin ausgesprochen hat, daß dieser Gegenstand eine Aenderung des Wasserzuflusses durch Herabsetzung eines Wasserrohres, somit die Benützung und Leitung eines Gewässers betrifft, daher nach dem Gesetze vom 18. August 1870, Nr. 71 L. G. B. für Böhmen, zu beurtheilen sei und der Competenz der administrativen Behörden angehöre, den erstrichterlichen Endbescheid sammt dem ganzen Verfahren behoben und die Klage an die politisch-administrativen Behörden gewiesen.

Der k. k. oberste Gerichtshof fand hingegen mit Entscheidung vom 28. September 1871, Z. 11.975, über den Revisionsrecurs der klägerischen Firma die obergerichtliche Entscheidung zu beheben und dem Oberlandesgerichte aufzutragen, über den Recurs der Geklagten die Entscheidung, absehend von dem Abweisungsgrunde der Incompetenz, zu treffen, zugleich aber von dieser oberstrichterlichen Entscheidung die k. k. böhmische Statthalterei in Kenntniß zu setzen:

„Denn es handelt sich hier um eine Besitzstörung durch Beseitigung eines Brettes und Durchbrechung einer kunstlosen Verdämmung die wohl nicht als eine Wasseranlage angesehen werden kann; es wird nur der Schutz des durch Eigenmächtigkeit gestörten letzten factischen

Besitzes angestrebt, ohne daß die Frage des Bezugsrechtes Gegenstand der Beurtheilung sein kann, und der natürliche Abfluß des Wassers wurde in keiner Weise geändert. Da nun gemäß § 3 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. B. und des böhmischen Landesgesetzes vom 28. August 1870, L. G. B. Z. 71, über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, die den Besitz stützenden Vorschriften des a. b. G. B. nicht berührt werden, so sind zur Verhandlung und Entscheidung des vorliegenden Besitzstörungsstreites die Gerichte competent und muß daher dem k. k. Oberlandesgerichte die Entscheidung über den Recurs der Geklagten aufgetragen werden.

(G.-H.)

Notiz.

(Gegenüber der Entschädigungssumme für gekeultes Vieh, welches zum fundus instructus gehört hatte, tritt keine Executionsbeschränkung ein.) Während des Bestehens der Rinderpest in Galizien wurde einem Grundbesitzer Vieh der Keule unterzogen, welches zum fundus instructus gehörte. Auf die dem Grundbesitzer geleistete Entschädigungssumme führte ein Gläubiger die gerichtliche Execution. Der Exequent wendete dagegen ein, daß diesfalls die Execution beschränkt sei. (Hofd. vom 7. April 1826, Nr. 2178 J. G. S.) Jedoch an höchster Stelle wurde entschieden, daß eine solche Entschädigung als Zugehör des Gutes (§§ 294—297 a. b. G. B.) eben so wenig aufgefaßt werden könne, als dies für den Fall, wenn der Eigenthümer die fraglichen Viehstücke veräußert hätte, in Ansehung des Kaufpreises stattfinden konnte, daher kein gesetzlicher Anhaltspunkt vorliege, der Execution eine Beschränkung zu setzen. (Oberstgerichtliche Entscheidung vom 22. Juni 1871, Z. 7458.)

Verordnungen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 21. October 1871, Z. 14.110 betreffend die Competenz zur Ermittlung und Anweisung der normalmäßigen Versorgungsgenüsse für Wittwen und Waisen von Polizeibediensteten.

Mit dem Erlasse des Staatsministeriums vom 9. März 1861, Z. 959/II. St. M. wurden die politischen Landesstellen ermächtigt, für die Wittwen und Waisen nach Beamten, die in ihrer letzten Diensteseigenschaft einem der Leitung des Staatsministeriums zugewiesenen Dienstzweige angehört haben und deren Standort sich in dem Verwaltungsgebiete der politischen Landesstelle befand, wenngleich dieselben auf den zuletzt bekleideten Dienstposten von Seiner k. k. Apostolischen Majestät oder von dem Staatsministerium ernannt worden sind, die Wittwen- und Waisen-Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und einmaligen Abfertigungen, so weit die mit den bestehenden Vorschriften vorgezeichneten Bedingungen vollständig nachgewiesen sind, mit dem durch die Vorschriften festgesetzten Ausmaß und überhaupt mit genauer Beachtung derselben zu ermitteln und mit Zustimmung der betheiligten Finanzlandesbehörde, nach Maßgabe des zufolge A. h. Entschließung vom 29. April 1860 denselben zustehenden Wirkungskreises bei einer Cameral-Ausgabscasse anzuweisen.

Nachdem die landesfürstlichen Polizeibehörden gegenwärtig ebenfalls der Leitung des Ministeriums des Innern zugewiesen sind, hat dasselbe im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sich bestimmt gefunden, die mittelst jenes Erlasses mitgetheilte Erweiterung des Wirkungskreises der politischen Landesstellen bei Ermittlung und Anweisung von normalmäßigen Versorgungsgenüssen auch auf die Wittwen und Waisen landesfürstlicher Polizeibeamten auszudehnen.

Hievon werden Euer . . zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mit dem Beifügen verständigt, daß das Recht zur Ermittlung und Anweisung normalmäßiger Versorgungsgenüsse für Wittwen und Waisen nach solchen Polizeibediensteten, deren Ernennung dem Polizeidirector zusteht, künftighin dem betreffenden Polizeidirector im Einvernehmen mit der betheiligten Finanzlandesbehörde überlassen bleibt.

Verordnung des Ministers des Innern von 25. October 1871, Z. 14 717, betreffend den Vorgang bei Gnadengaben-Erfolgung an die im k. k. Heere dienenden Staatsdienerswaisen.

Mit Beziehung auf die Hofkammer-Circularnote vom 22. October 1847, Z. 40.254 und den Erlaß der bestandenen Hofkanzlei vom 13. November 1847, Z. 97.961 wird Euerer . . . . zur gefälligen Nachachtung und geeigneten Verfügung eine Abschrift jener Weisung mitgetheilt, welche von dem k. und k. Kriegsministerium im Vernehmen mit dem k. k. Landesvertheidigungsministerium, dann mit dem [illegible] Reichsfinanz- und dem k. k. Finanzministerium unterm 7. September 1871, Abth. 9, Nr. 4903 an die Militär-Intendanzen der diesseitigen Reichshälfte, wegen Sistirung der Gnadengaben der im k. k. Heere dienenden und aus dem Präsenzstande in die nicht active Landwehr übersetzten Staatsdienerswaisen und wegen Wiederanweisung der Gnadengaben beim Wiedereintritt der Betheiligten in die active Dienstleistung erlassen wurde und in das Verordnungsblatt des k. k. Finanzministeriums aufgenommen wird.

Erlaß des k. k. Ministers für Landesvertheidigung vom 9. October 1871, Zahl 12.240, betreffend die Frage, was unter aus Familienrücksichten entlassenen Landwehrmännern zu verstehen sei.

Ich finde mich veranlaßt, im Einvernehmen mit dem k. k. Reichskriegsministerium die Bestimmung des § 167, b, c der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes, welcher zufolge der Landwehr die Evidenz jener Landwehrmänner obliegt, welche ursächlich eines der im § 17 des Wehrgesetzes, Z. 1, 2 und 3 bezeichneten Verhältnisse aus dem Landwehrverbande entlassen wurden, zur Beseitigung jedes Mißverständnisses dahin zu ergänzen, daß unter diesen aus Familienrücksichten entlassenen Landwehrmännern nur jene zu verstehen sind, welche zur Zeit ihrer Entlassung in der dritten oder in einer höheren Altersclasse stehen.

Personalien.

Seine Majestät haben den Grafen Alois Karolyi zum außerordentl. Botschafter am Hofe Sr. Majestät des deutschen Kaisers und Königs von Preußen ernannt.

Seine Majestät haben Allerhöchst ihren geheimen Rath und Kämmerer, Grafen Bohuslaw Chotek zum außerordentlichen Gesandten, bevollmächtigten Minister am k. spanischen Hofe ernannt.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Rang eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär Dr. Karl Lemayer eine systemmäßige Sectionsrathsstelle im Ministerium für Cultus und Unterricht verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirksarzte Dr. Anton Hölzl in Lienz bei dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher des Marktes Groß-Wisternitz Johann Jestrabek das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den Polizeirath Franz v. Smidki-Smidowicz zum Regierungsrathe und Polizeidirector in Lemberg ernannt.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Registrators bekleideten ersten Official Karl Edlen von Hannalter zum wirklichen Registrator des k. k. Oberstkämmereramtes mit den systemisirten Bezügen ernannt.

Seine Majestät haben die Systemisirung der Stelle eines zweiten Kanzlisten bei der Franz-Joseph-Ordenskanzlei genehmigt und hiezu den Expeditsadjuncten des k. k. Obersthofmeisteramtes Rudolf Pokorny ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Conceptsadjuncten der Direction für administrative Statistik Alexander Freiherrn von Reden und den Auscultanten Olivier Marquis de Bacquehem zu Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Karl Reiner zum Oberingenieur, dann die Bauadjuncten Constantin Morawiecki, Nicolaus Kukalski und Cornel Heinrich zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Galizien ernannt.

Erledigungen.

Provisorische Försterstelle bei der k. k. Bergdirection Idria mit 525 fl. Gehalt, dem Deputate von 12 Klaftern Holz, Naturalwohnung oder 10perc. Quartiergelde und einem Reisepauschale von 105 fl. eventuell 200 fl., bis 28. December. (Amtsblatt Nr. 298.)

Conceptspracticantenstelle bei der Finanzprocuratur in Brünn mit 400 fl. jährliches Adjutum, bis Mitte Jänner 1872. (Amtsbl. Nr. 298.)

Oberamtscontrolorsstelle bei dem Olmützer k. k. Hauptzoll- und Gefällen-Oberamte mit 1200 fl. Gehalt, Naturalwohnung oder 10perc. Quartiergelde gegen Caution, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 299.)

Conceptspracticantenstelle bei der k. k. Finanzprocuratur in Linz mit 400 fl. jährliches Adjutum, bis 6. Jänner 1872. (Amtsbl. Nr. 299.)

Hilfsämter-Directorsstelle bei der k. k. Finanzlandesdirection in Wien mit 1200 fl. Gehalt und 250 fl. Quartiergeld, eventuell eine Hilfsämteradjunctenstelle mit 900 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld, bis 7. Jänner 1872. (Amtsbl. Nr. 300.)

Forstmeisters- und Förstersstellen bei der ärarischen Forstverwaltung im Wienerwalde und zwar Forstmeistersstellen zu 1000 fl. und 900 fl. mit 600 fl. und 500 fl. Reisepauschale und mit Naturalwohnung, Holzdeputat rc. Oberförstersstelle mit 700 fl. eventuell 600 fl. Gehalt, 250 fl. eventuell 300 fl. Reisepauschale, Naturalwohnung rc., Förstersstellen mit 600 fl. und 500 fl., 200 fl. Reisepauschale, Naturalquartier rc. eventuell Forstofficialsstellen ebenfalls mit 600 fl. und 500 fl. und eine Unterförstersstelle mit 400 fl. Gehalt, Naturalwohnung rc., bis Ende December. (Amtsblatt Nr. 302.)

Zwei Practicantenstellen beim Rechnungsdepartement der nied.-österr. Statthalterei mit Adjutum von je 200 fl., bis 20. Jänner 1872 (Amtsbl. Nr. 302).

Verwaltersstelle beim Gefällen-Hauptamte in Stein mit 1000 fl. Gehalt und Naturalwohnung gegen Caution bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 302.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.